

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben „Zwischen Lachgasse und Bahnhofstraße“ der Verbandsgemeinde Rülzheim

Auftraggeber Kerstin und Hubert Hoffmann, Rülzheim



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.büobernd.de

Lindenfels, den 30. November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsraum und Plangebiet	5
4	Methodik	6
5	Ergebnisse und Beurteilung	8
5.1	Habitatbäume	8
5.2	Vegetation/Biotope/Natura 2000-Gebiete	8
5.3	Vögel	9
5.4	Reptilien	10
5.5	Weitere relevante und wertgebende Arten.....	15
6	Maßnahmen	16
6.1	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
6.2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	17
6.3	Ökologische Baubegleitung	17
7	Zusammenfassung	18
8	zitierte und verwendete Literatur	19
	Bilddokumente	22-26

1 Einleitung

Das Plangebiet befindet sich innerorts bzw. am nördlichen Ortsrand von Rülzheim. Der Vorhabenbereich ist umgeben von Wohnbebauung, Gärten, und Straßenführungen. Ziel ist die Entwicklung einer Wohnbebauung.

Der Vorhabenträger Kerstin und Hubert Hoffmann, Albert-Schweizer-Straße 28, 76761 Rülzheim beabsichtigen die Errichtung von Wohnbebauung im hinteren Grundstücksbereich Lachgasse 8a und Lachgasse 8b.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung dargestellt und gemäß der Naturschutzgesetzgebung beurteilt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Flächennutzungspläne oder die darauf aufbauenden Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bebauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauleitpläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

3 Untersuchungsgebiet & Plangebiet

Nachfolgend werden das Untersuchungsgebiet (UG) sowie das Plangebiet (=Plangebiet/PL) bzw. der Eingriffsbereich dargestellt.

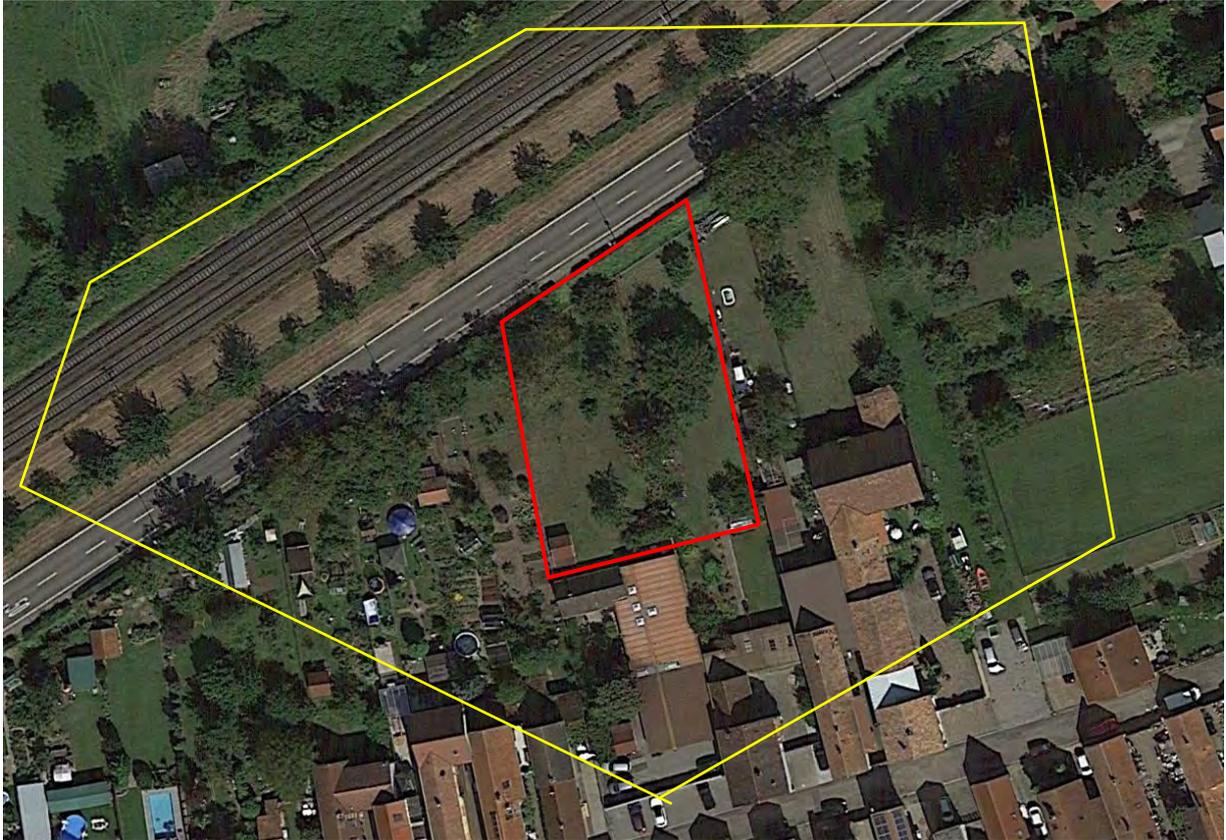


Abb. 1: Schematische Darstellung des Untersuchungsraumes (gelb) und des Plangebietes/Eingriffsbereich (rot)

(Lizenznummer: DE 83756029123)

4 Methodik

Datenrecherche und Untersuchungsauswahl von Arten/Gruppen. Um die zu untersuchenden Arten und Tierartengruppen einzugrenzen, erfolgte eine Abfrage des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung LANIS-RP sowie „ARTEFAKT“ der LUWG bzw. KoNat-ArtenAnalyse. Auch andere mittlerweile häufig genutzte naturschutzfachliche Plattformen wie Naturgucker.de, ornitho.de wurden eingesehen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden die europarechtlich planungsrelevanten Arten/Artengruppen/Biotope betrachtet, die im Naturraum vorkommen können, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund o.g. Daten bzw. der Erfahrung der Gutachter zu rechnen waren. Weiterhin wurde auch auf die national geschützten Arten im Rahmen der Kontrolltermine und Begehungen geachtet.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tierarten/Artengruppen waren demnach in erster Linie Vögel und Reptilien zu untersuchen.

Habitatbaumkontrolle: Bäume wurden auf Art und Umfang von Höhlungen/Totholz vom Boden aus und z.T. unter Zuhilfenahme einer Leiter, mittels Fernglas, starker LED-Lampen und soweit möglich endoskopisch (Höhlen) überprüft.

Vegetation/Biotope:

Diese wurden im August 2023 geprüft aber insbesondere im April/Mai 2024. Die Erfassung der Biotoptypen wurde nach den Vorgaben von „Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung“ und „Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP“ (17.04.2020) erstellt.

Vögel: Vögel wurden u.a. nach SÜDBECK et. al. 2005 durch Verhören und Sichtnachweis im Rahmen von Expositionszeiten, meist außerhalb oder am Rande der Planflächen, und durch langsames Ablaufen der Flächen erfasst. Es erfolgt eine Erfassung auf Ebene einer Revierkartierung.

Reptilien: Die Gruppe der Reptilien (Kriechtiere) wurde insbesondere durch langsames Ablaufen an möglichen, als geeignet erscheinenden Strukturen wie Gebüsch und entlang von Grenzlinien/Saumstrukturen untersucht. Im Plangebiet vorhandene Bretter, Folien, Totholz, Reisig wurden in die Kontrollen nach sich unter diesen Lebensraumrequisiten verbergenden Tieren untersucht, weiterhin wurde auf Häutungsreste geachtet.

Lebensraumpotenzialanalyse

Amphibien: Die Artengruppe der Amphibien konnte im Sinne von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da geeignete Gewässer im Eingriffsbereich fehlen. Ein essentieller Landlebensraum ist nicht vorhanden, dies wäre ggf. der Fall, bei einem Vorhandensein sandiger Flächen als Lebensraum von Wechselkröte, Kreuzkröte, Gelbbauchunke.

Fledermäuse: Die Artengruppe kann durch das Vorhaben nicht betroffen sein, da keine Gebäude abgebrochen werden und die Asthöhlen in den wenigen

Obstgehölzen zu niedrig und kleinvolumig sind, um von Fledermäusen angenommen zu werden.

Haselmaus: Ein Vorkommen der Art ist innerorts nur sehr selten möglich, da Lichtemissionen, Verkehr, freilaufende Hauskatzen selbst bei ansonsten günstigen Lebensraumbedingungen ein Vorkommen der Art ausschließen. Hier vorliegend fehlen die gebüschreichen Strukturen für die Art.

Schmetterlinge/Heuschrecken: Für wertgebende Arten, wie Ameisenbläulinge fehlen die spezifischen Pflanzen, auch für Nachtkerzenschwärmer, Spanische Fahne, Haarstrangwurzeleule und Großer Feuerfalter finden sich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Wertgebende europarechtlich geschützte **xylobionte Käferarten** können aufgrund des weitgehenden Fehlens geeigneter Lebensstätten wie totholzreiche Bäume oder Höhlungen mit ausreichend Mulm, alten Stiel-/Traubeneichen im Eingriffsbereich nicht vorkommen. Gleiches gilt für an Gewässer gebundene Arten, wie Libellen, Mollusken, Fische u.a., da Gewässer im Eingriffsbereich und Umfeld fehlen.

Tab. 1: Kontrolltermine

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Hauptsächlich erfasste Arten/Gruppen
04.07.2023	tagsüber bis 25°C, überwiegend sonnig 0bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten
10.08.2023	tagsüber bis 28°C, überwiegend sonnig 0bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten
01.09.2023	tagsüber bis 16°C, überwiegend sonnig 0-1bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten
08.04.2024	tagsüber bis 12°C, leicht bewölkt, 1bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten
16.05.2024	tagsüber bis 21°C, sonnig bis leicht bewölkt, 0bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten
10.06.2024	tagsüber bis 24°C, leicht bewölkt, 0-1bft	Vögel, Reptilien, weitere Arten

5 Ergebnisse und Beurteilung

5.1 Habitatbäume

Habitatbäume sind Bäume, die aufgrund ihrer strukturellen Ausprägungen einer Vielzahl von Arten Lebensraum bieten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume, Bäume mit bestimmten Merkmalen wie Pilzkonsolen, Totholz, Stammanrissen, Rindentaschen u.a.).

An zwei Halbstammobstbäumen finden sich Höhlungen/Ausfaltungen nach Astabbruch. Hier wurde ein Nest der Kohlmeise gefunden. Weitere Hinweise auf Arten fanden sich nicht.

Europarechtlich und somit planungsrelevante Arten wie Heldbock, Eremit oder Hirschkäfer waren nicht nachweisbar. Insgesamt fehlen dem Eremit mulmreiche Höhlungen. Der Heldbock mit Verbreitungsschwerpunkt im wärmebegünstigten Oberrheingraben findet man regelmäßig an alten Stieleichen, die hier fehlen. Daumendicke Bohrlöcher oder Bohrmehl am Stammfuß als Hinweis auf den Heldbock fanden sich nicht. Auch Imagines, Flügeldecken, Saft trinkende Hirschkäfer oder sonstige Hinweise auf diese Arten wurden nicht gefunden. National geschützte Arten wie z.B. der Balkenschroter ist im Bereich von Totholz, Baumstubben oder den Ausfaltungen zu erwarten, jedoch für das Vorhaben nicht von Relevanz.

5.2 Biotoptypen/Vegetation/Natura 2000-Gebiete

Geschützte Gebiete finden sich im Eingriffsbereich und im Umfeld (Wirkraum) nicht.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Pflanzenarten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Der Vorhabensbereich wird in Teilen gärtnerisch genutzt und in weiten Teilen als Zierrasen (mehrschürig) gepflegt.

Im Gartenbereich finden sich nur noch wenige Obstbäume (Halbstämme). Die im Bild noch zu sehenden größeren Bäume (Nussbaum) sind nicht mehr vorhanden.

Eine Betroffenheit von § 30 Biotopen oder LRT liegt nicht vor.

5.3 Vögel

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde nur die Kohlmeise und der Star als Brutvogel in einem der Obstbäume nachgewiesen.

Für den Star als Art der Roten Liste und Art, die alljährlich dieselben Lebensstätten nutzt, wird ein Ersatz 1:2 erforderlich.

Im Umfeld waren noch weitere Brutvogelarten, wie Grünfink, Ringeltaube, Haussperling u.a. nachweisbar, die vom Vorhaben aber nicht betroffen sind.

Relevante Arten, wie Gartenrotschwanz oder Neuntöter, die alljährlich wiederkehrend dieselben Reviere/Lebensstätten nutzen kommen nicht vor.

Tab. 2: Brutvögel im Plangebiet (Eingriffsbereich) und Nahrungsgäste

Zeichenerklärung: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, n.B. = Datengrundlage unzureichend / nicht bearbeitete Art der RL, V = Vorwarnliste, § = besonders geschützte Art nach BArtSchV; §§ = streng geschützte Art nach BArtSchV; I = Anhang 1 der FFH-Richtlinie; - = ohne Angabe (ungefährdet / keine Anhang 1 Art oder Art4(2) aufgeführte Art). NG = Nahrungsgast

Aves - Vögel		RL- RP	RLD	BNSG	VSRL	Anzahl betroffener BP/RP
		2014	2021	2007	Anhang	
Höhlenbrüter/Halbhöhlenbrüter						
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	§	-	NG
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	§	-	NG
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	§	-	1
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	-	-	§	-	NG
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	§	-	NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	3	§	-	1
Freibrüter in Gehölzen/Stauden/Röhricht						
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	§	-	NG
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	§	-	NG
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-	NG
Bodennahe Brüter, Bodenbrüter						
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-	NG
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	§	-	NG

5.4 Reptilien

Die Zauneidechse *Lacerta agilis* (streng geschützt, Anhang IV-FFH-Richtlinie) konnte als einziges planungsrelevantes Reptil nachgewiesen werden. Im Maximum konnten im Bereich der Böschung 2 Individuen beobachtet werden, im Überlappungsbereich zu benachbarten Flächen bis zu 4 Adulti.

Da die Siedlungsdichte an einzelnen wohl besonders günstigen Tagen bereits bei um 30m² pro Ind. liegt fand sicher eine Vollerfassung der Art statt, da an anderen Terminen auch keine Zauneidechsen nachweisbar waren.

Für die Art wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	●
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
FFH-Richtlinie, Anhang II		Rote Liste RLP, ungefährdet	
FFH-Richtlinie, Anhang IV	●	Rote Liste Deutschland, Kategorie V	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	●		
Deutschland: kontinentale Region		●	
RLP	●		

Charakterisierung der Art

Lebensraum-Ansprüche: Das thermophile, weitgehend bodenbewohnende Reptil lebt in einer Vielfalt ziemlich trockener Biotope. Dies sind zum Beispiel Feldränder, grasige Straßenböschungen, Bahndämme, verbuschtes Grasland oder Hecken, aufgelassene Steinbrüche und Kiesgruben. Bevorzugt werden Heiden und Magerrasen auf warmen, trockenen, sandigen oder steinigen Plätzen. Man findet sie oft in der Nähe dichter, aber niedriger und weniger ausgedehnter Vegetation, wohin sie bei Gefahr flüchten kann. Auch ist sie gelegentlich auf sonnenexponierten kleinen vegetationsfreien Stellen, Steinplatten, Steinhäufen oder Baumstubben anzutreffen, wo sie sich aufwärmt oder Insekten fängt (ARNOLD & BURTON 1983, DIESENER & REICHHOLF 1996).

Verbreitung der Art in Europa: Nach der Waldeidechse hat die Zauneidechse das größte Verbreitungsareal aller Halsbandeidechsen (BISCHOFF 1984). Es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und Nordwest China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während im Süden die Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft (GASC ET AL. 1997).

In Deutschland: In Deutschland zählt die Zauneidechse nach ALFERMANN & NICOLAY (2003) zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im Nordwestdeutschen Tiefland sowie in den Westlichen und Östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland bedingt durch intensive Landwirtschaft (ELBING ET AL. 1996).

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In RLP: In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse bis auf kleine Teilareale in allen günstigen Lebensräumen verbreitet. Viele der scheinbaren Verbreitungslücken dürften sich vermutlich durch gezieltes Kartieren schließen lassen.

Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet	nachgewiesen	●	potenziell	-
--	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: Die Art wurde pro Begehung mit 0-2 (4) adulte Individuen im Plangebiet nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	●
§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	-	●
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	●	-
<p>a) Es muss davon ausgegangen werden, dass im unmittelbaren Eingriffsbereich der Böschung anlagebedingt alle potenziell vorhandenen Lebensstätten für Einzelindividuen der Zauneidechse verloren gehen.</p> <p>b) Innerhalb der Böschung befinden sich alle denkbaren essentiellen Lebensraumparameter einer kleinen Zauneidechsenpopulation und somit der Gesamtlebensraum mit Versteck- und Sonnplätzen, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten sowie Fortpflanzungsstätten einer Lokalpopulation. Diese gehen im Rahmen der Wohnbebauung und des Straßenbaus verloren.</p> <p>c) Da Teilbereiche des Gesamtlebensraumes der Zauneidechse entfallen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, müssen diese für den entfallenen Individuenanteil ersetzt werden. Dies wird mit einer CEF-Maßnahmenfläche kompensiert. Entscheidend ist die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmenfläche vor Eingriffsbeginn.</p> <p>d) Zur Aufwertung des verbleibenden Böschungsbereichs bzw. zur Kapazitätserhöhung der Individuen innerhalb der Böschung werden im Abstand von 5m vier Gabionenkörbe mit Sandhinterfüllung in die Böschung gesetzt. Die Gabionenkästen haben eine Stärke von 1m und sind 2m lang sowie 1m hoch und werden etwa 50cm in die Erde gesetzt.</p>			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		ja -	nein ●
2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	●	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	●
<p>a) Durch erforderliche Rodungen sowie Bodeneingriffe können Eidechsenhabitate betroffen sein. Die Tiere verbringen ihren Winterschlaf im Boden, zumeist in Hohlräumen unter Wurzeln, Baumstämmen, Steinen, Mäusebauten usw.. Durch Schnitt- und Rodungsarbeiten sowie Abtragen der Böschung mit Entfernung der Wurzelstöcke sowie einem Befahren der Fläche mit schwerem Gerät, kann es zu Verletzungen/Tötungen der Tiere sowie zur Zerstörung der Bodenverstecke kommen.</p> <p>b) Die Tiere werden in der Aktivitätsphase und möglichst vor Eiablage oder nach Schlumpf und vor Einwinterung aus dem Eingriffsbereich vergrämt. Die Vergrämung erfolgt ab März eines Jahres durch regelmäßige bodennahe Mahd mit Abtransport des Schnittguts, solange, bis der Bodeneingriff erfolgt. Letzterer kann nur in der Zeit nach erfolgreicher Vergrämung und somit von Ende April bis Mitte August erfolgen. Ein Folienzaun (Einwanderungsschutz) wird im östlichen Böschungsbereich gestellt.</p>			

1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	ja	nein
c) Es erfolgt eine Vergrämung mit Umsiedlung in benachbarte Lebensraumbereiche.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	ja	nein
	-	●

3. Störungstatbestände		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-
a) Eine erhebliche Störung kann durch die Vergrämung und die Ersatzmaßnahmen wirksam vermieden werden.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		ja	nein
		-	●

Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG	ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt	-	●
Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist erforderlich.	-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesamtheitsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesamtheitsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Nachfolgend die Lage der CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechse



Abb. 2: Lage (gelbe Kästen) der CEF-Maßnahmen (Gabionenkästen) für die Zauneidechse. Genauer Lage der Gabionenkästen mit Sandhinterfüllung ist den Planunterlagen zu entnehmen. Blau = Einwanderungsschutz.

5.5 Weitere relevante bzw. bemerkenswerte Arten

Im Vorhabenbereich und Wirkraum konnten keine weiteren planungsrelevante Arten gefunden werden.

Auch die benachbart vorkommende streng geschützte Grüne Strandschrecke (eig. Daten) siedelt hier nicht.

Mit national geschützten Arten, wie Igel, Blindschleiche, Ringelnatter ist zu rechnen, so dass hier allgemeine Maßnahmen empfohlen werden.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitorings sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wiederherstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zusammenfassend erforderlich:

- a) Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Einschränkung aufgrund vorhandener Höhlen und dem Vorkommen der Zauneidechse!

- Baumhöhlen/Ausfaltungen sind vor Schnittmaßnahmen auf Winterschläfer zu kontrollieren.
 - Schnittmaßnahmen können per Hand als vorbereitende Maßnahme zur Vergrämung in o.g. Zeitraum erfolgen.
 - Rodungsmaßnahmen aber auch Bodeneingriffe allgemein können erst nach erfolgter Vergrämung der Reptilien durchgeführt werden. Somit frühestens ab Ende April eines Jahres. Wichtig: zuvor müssen die Gehölze bodennah geschnitten werden, da ansonsten mit Vogelbruten zu rechnen ist.
- b) Bei der Anlage von Schächten oder Trassen sind diese nur kurzzeitig offen zu lassen und müssen vor Verschluss oder bei längerem Vorhandensein täglich auf hineingefallene Tiere geprüft werden. Idealerweise sind Schächte zu einer Seite flach auslaufen zu lassen, so dass Tiere selbstständig wieder hinausgelangen können. Bohrlöcher sind hermetisch zu verschließen.
- c) Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche (z.B. Gehölzriegel, Böschung, Gärten, Gebäude) kommen kann. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten (< 2.200 Kelvin). Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen. Eine nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung z.B. zwischen 24:00 Uhr und 5:00 Uhr ist wünschenswert.
- d) Bei der Herstellung von Glasfassaden (ab 1,5m² Größe) sind diese gegen Vogelanzug kenntlich zu machen, um den Scheibenschlag zu reduzieren. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen oder horizontalen Streifenmarkierungen erfolgen oder farblich beschichtete/getönten Scheiben. Auch Gitter, Blenden und Jalousien verringern das Anflugrisiko wirksam. Weiterhin nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben (vgl. LAG-VSW-2021).
- e) Ab März ist die Vegetation im Eingriffsbereich (Garten und Böschung) regelmäßig bodennah zu mähen und das Schnittgut zu entfernen, so dass sich keine Reptilien ansiedeln. Das gleiche gilt für die vier Bereiche, wo die Gabionenkästen eingesetzt werden.
- f) Erhalt der Böschung soweit wie möglich. Gestalterisch identische Herstellung der Böschung im Rahmen des Neubaus wie zuvor und Integration von Gabionenkästen mit Sandhinterfüllung und in Teilen einer niedrigen Hecken, wie im Eingriffsbereich.
- g) Stellen eines Folienzauns als Einwanderungsschutz in östlicher Richtung im Bereich der Böschung bis Gartengrundstück.

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- a) Nach Winterruhe der Reptilien im April erfolgt die Anlage der CEF-Maßnahmen mit vier Gabionenkästen (LxBxH = 2mx1mx1m) die mit Bruchsteinen (Kantenlänge 10-30cm) gefüllt werden und 50cm in den Boden eingelassen werden. Etwa 1m³ Sand wird pro Kasten als Untergrund und für die Hinterfüllung benötigt.
- b) Auch im Bereich der neuen Straßenböschung werden mind. 4 Gabionenkörbe, wie unter a) beschrieben in die Böschung integriert.
- c) Im Abstand von 10m werden einzelne Hundsrosen in die Böschung gesetzt oder kleine Niederhecken (auch Schnitthecken mit Liguster) angepflanzt. Dies dient der Erhöhung von Nagerbauten, die als Lebensstätten der Reptilien dienen.
- d) Anbringen von 2 Starenkästen (Empfehlung Starenkasten der Firma Schwegler www.schweglershop.de) an einem der Bestandsgebäude mit freiem Anflug und einer Höhe von mind. 4m. Abstand der Kästen zueinander mind. 2m.

6.3 Ökologische Baubegleitung

- a) Bei der Herstellung bzw. dem Setzen der Gabionenkästen sowie Prüfung auf Eignung der Stellen für die Anbringung der Starenkästen.
- b) Prüfung des Erfolgs der Vergrämung und Freigabe von Baumaßnahmen nach erfolgreicher Vergrämung im April/Mai. Prüfung, ob weiterer Einwanderungsschutz erforderlich wird.
- c) Vor Schnittmaßnahmen an Bäumen mit Höhlungen.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab das Erfordernis mehrerer Maßnahmen für die betroffenen planungsrelevanten Arten (Zauneidechse, Star, Brutvögel allgemein).

Aufgrund des Erfordernisses der Vergrämung der **Zauneidechsen** kommt es sowohl zu Vermeidungsmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen, die einen vorgezogenen Charakter besitzen und der Lebensraum-Kapazitätserhöhung dienen.

Bei Einhaltung der Maßnahmen können wirksam die Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung umgangen werden, so dass dem Vorhaben kein artenschutzrechtliches Hindernis im Wege steht.

8 zitierte und verwendete Literatur

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DIERSCHKE, V. & BERNOTAT, D. (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. Populationsbiologischer Sensitivitäts-Index / BfN 2012

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LAMPRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

LAMPRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM Entwicklungsmethodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

MAAS, S. et. al. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem

F + E - Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. 401 Seiten.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 1-496.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

PFEIFER, M.-A., NIEHUIS, M., RENKER, C. (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S. Landau.

PLATTNER, F. (2019). Erfolgskontrolle von ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf begrünten Dachflächen in Basel. ZHAW Wädenswil.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

SCHOTTHÖFER, A., SCHEYDT, N., BLUM, E., RÖLLER, O. (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Vertrieb über Pollichia e.V., Maierdruck, Lingenfeld

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Verordnungen, Leitfäden, Rote Listen

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44

MEINIG, H.; BOYE, O.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2020): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1990): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand: 1987 [GRÜNWALD, A. & G. PREUSS et al.: Säugetiere (Mammalia)]. Sommer, Grünstadt.

Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und §15 LNatSchG RLP
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Landesamt für Umwelt (17.4.20)
Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung (15.5.2018) Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Landesamt für Umwelt RLP
Kartieranleitung der FFH- Lebensraumtypen in RLP“ (16.04.2020) Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Landesamt für Umwelt RLP

Internetseiten

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/schmetterlinge.pdf sowie FFH-Internethandbuch

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS-RP sowie „ARTEFAKT“ der LUWG bzw. KoNat-ArtenAnalyse und der dort zur Verfügung stehenden Roten Listen und weiterer Daten.

www.naturgucker.de

Blühstreifenprogramm für die Agrarlandschaft in Rheinland-Pfalz, Jörg Weickel, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Bad-Kreuznach

<https://www.wildtierportal-bw.de/de/frontend/product/detail?productId=18>

<https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Kulturpflanzen/Bluehmischungen>

<https://lh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-bluehflaeche-oder-honigbrache-wo-sind-die-unterschiede/>

<http://www.ifab->

[mannheim.de/Broschuere%20Einmaleins%20der%20Bluehflaechen.pdf](http://www.ifab-mannheim.de/Broschuere%20Einmaleins%20der%20Bluehflaechen.pdf)

Bilddokumente



Abb. 3: Blick von O-W in den Vorhabenbereich.



Abb. 4: Vorhabenbereich SW



Abb. 5: Vorhabenbereich, mittig.



Abb. 6: Nach W. grenzt Hühnerhaltung an, hier waren keine Zauneidechsen nachweisbar, da Hühner insbesondere junge Reptilien erbeuten können.



Abb. 7: Mirabelle mit mehreren Stamm- und Asthöhlungen.



Abb. 8: Blick von N-S in den Vorhabenbereich.



Abb. 9: Böschung mit hoher Dichte der Zauneidechse.



Abb. 10: Männchen der Zauneidechse, hier aus einem Mäusebau kommend.